

# Alp- und Weidreglement der Gemeinde Trimmis

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt am 15. Dezember 2009.

## A. Allgemeines

### Art. 1

Der Gemeindevorstand hat die Oberaufsicht über das Alp- und Weidewesen. Gemeindevorstand

### Art. 2

Der Departementschef/die Departementschefin vertritt den Gemeindevorstand in allen Angelegenheiten, die das Alp- und Weidewesen betreffen und erstattet hierüber dem Gemeindevorstand Bericht. Departementschef/  
Departementschefin

### Art. 3

Die Alp- und Weidbestösser der Gemeinde Trimmis bilden gemeinsam die Terza Trimmis. Die Terza umfasst die Alpen Laubenzug/Falsch-Oberfalsch, Chatschlag, Zanutsch und Stams/Spundätscha sowie sämtliche Heimweiden der Gemeinde (Witenen und Wäsmen). Unterteilt und geführt werden die Alpen/Weiden nach Möglichkeit mit den Sömmerungsbetrieben: Terza

- Laubenzug/Falsch
- Zanutsch
- Chatschlag/Stelli/Oberfalsch
- Stams/Spundätscha/Chremeri

Jeder sömmernde Viehbesitzer der Gemeinde Trimmis ist Mitglied der Terza Trimmis und als solcher verpflichtet, an den Versammlungen der Alp- und Weidbestösser teilzunehmen. Die Beschlüsse der Terza gelten auch für die nicht an der Versammlung teilnehmenden Viehbesitzer.

### Art. 4

Die Alp- und Weidkommission ist leitendes Organ der Terza. Sie besteht aus dem Departementschef/der Departementschefin und zwei Alpmeistern. Im Bedarfsfall kann die Alp- und Weidkommission erweitert werden. Alp- und Weidkommission

Die Alpmeister werden für zwei Jahre gewählt. Die Amtsperiode beginnt nach Abschluss der Rechnung mit dem Kalenderjahr. Für das Amt des Alpmeisters besteht keine Amtszeitbeschränkung. Nach Möglichkeit soll ein Alpmeister aus SAYS bestimmt werden.

Der Departementschef/die Departementschefin präsidiert die Alp- und Weidkommission.

### Art. 5

Die Rechnung für sämtliche Alpen und Heimweiden der Gemeinde wird von einem Kassier geführt. Die Kassiertätigkeit kann von einer Person aus der Terza, im Auftrag der Terza von der Gemeindeverwaltung, oder einer Privatperson gegen Entschädigung übernommen werden. Kassier

## B. Die Nutzung der Alpen und Heimweiden

### Art. 6

Die Nutzung der Alpen und Heimweiden steht den in der Gemeinde ansässigen Viehbesitzern zu. Alle Viehbesitzer der Gemeinde sind mit Bezug auf die Bestossung der Alpen gleichgestellt. Das Recht auf Nutzung der Heimweiden wird in Artikel 7 geregelt.

Alp- und Heimweidenutzung

Auf Alpen und Weiden darf kein Viehbesitzer mehr Vieh sömmeren, als sich bereits am 1. Februar in seinem Eigentum befunden hat. Für später zugekaufte Tiere besteht kein Anspruch auf Nutzungsberechtigung. Sie gelten als Fremdvieh, sofern es sich nicht nachweisbar um Vertrags- oder Ersatztiere handelt.

Sofern es die Ertragskraft der Weiden gestattet, kann in Abhängigkeit des Normalbesatzes Fremdvieh angenommen werden.

### Art. 7

Die Nutzung der Heimweiden steht vorrangig den Grossviehbesitzern zu, welche die Tiere auf einer auf Gemeindegebiet von Trimmis liegenden Alp sömmeren.

Heimweidenutzung

### Art. 8

Die Monduren dürfen bis am 10. Juni beweidet werden. Sie dürfen vom Bewirtschafter bis zum 31. August genutzt werden. Die Düngung der Monduren darf nicht vor dem 25. Mai erfolgen. Bewirtschafter von Monduren, welche ausserhalb der Gemeinde Trimmis wohnhaft sind und kein landwirtschaftliches Domizil nachweisen können, haben keinen Anspruch auf Zulassung zum Weidtratt. Sie sind auswärtigen Bestössern gleichgestellt.

Monduren  
Nutzung und  
Düngung

### Art. 9

Den einzelnen Herden sind folgende Sömmerungsgebiete zugewiesen:

- Kuhalp: Laubenzug/Falsch und Zanutsch
- Jungviehalp: Chatschlag/Stelli/Chremeri
- Mutterkuhalp: Stams/Spundätscha

Zuteilung  
der Alp- und  
Heimweiden

Die Heimweiden Witenen und Wäsmen stehen dem Jungvieh, Galt- und den Mutterkühen zur Verfügung.

Die Alp- und Weidkommission bestimmt die Grenzen der oben genannten Weiddistrikte.

### Art. 10

Während der Alpzeit des Galtviehs kann Rindvieh, soweit es der Herbsttratt des Alpviehs zulässt, auf die Heimweiden getrieben werden, jedoch bis längstens am 31. August. Der Sommertratt soll in der Regel nicht als Alpersatz genutzt werden. Die Weideplätze werden von der Alp- und Weidkommission zugewiesen. Die Nutzungstaxen werden nach Anzahl Tagen pro rata der Nutzungstaxen für die Alpzeit berechnet. Jeder Viehtreibende ist für sein Vieh selbst verantwortlich.

Nutzung  
Sommertratt

## Art. 11

Die Alp- und Weidkommission entscheidet über die Zulassung von Fremdvieh, soweit die gemäss Art. 6 und 7 vorstehend berechtigten Personen das zulässige Gesamtkontingent nicht ausschöpfen. Die Alp- und Weidkommission legt in Beachtung dieses Reglements die Bedingungen für die Halter von Fremdvieh fest.

## Art. 12

Die Alpgebäude stehen während der Alpbestossung in erster Linie dem Personal zur Verfügung. Ausserhalb der Alpbestossung kann die Gemeinde die Alpgebäude anderweitig nutzen.

## C. Aufgaben der Organe

## Art. 13

Der Terzaversammlung obliegen als oberstes Organ folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Alpmeister
- b) Wahl des Kassiers und Revisors
- c) Behandlung der Anträge der Alp- und Weidkommission
- d) Antragsstellung an den Gemeindevorstand bezüglich Alpverbesserungen, Gebäude- und Wegunterhalt
- e) Festlegung der Entschädigungs- und Spesenansätze
- f) Genehmigung der Alprechnung
- g) Genehmigung Pflichtenheft

## Art. 14

Die Alp- und Weidkommission ist leitendes Organ der Terza und vertritt diese nach Aussen. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Geschäfte und Antragsstellung
- b) Organisation und Überwachung des Alpbetriebes
- c) Definitive Anstellung und Entlassung des Personals mittels schriftlichen Arbeitsverträgen
- d) Frühzeitige Kontrolle über den Zustand der Gebäude, des Hütteninventars, der Zäune, Weide- und Wasserverhältnisse sowie der Wegverhältnisse. Sie veranlasst deren Instandstellung.
- e) Beschlussfassung über Alpauffahrt und -entladung sowie über den Beginn und das Ende des Frühlings- und Herbsttrattes
- f) Organisation einer zweckmässigen und zeitgerechten Düngung und Weidpflege
- g) Veranlassung der Abrechnung durch einen Kassier
- h) Einberufung des Alplohn schnitzes (Abrechnung des Alp- und Weidessommers)
- i) Antrag an den Gemeindevorstand zur Ausfällung von Bussen
- j) Protokollführung

## Art. 15

Der Departementschef/die Departementschefin hat in der Alp- und Weidkommission und der Terzversammlung den Vorsitz. In seiner/in ihrer Verantwortung liegen insbesondere folgende Aufgaben:

Departements-  
chef/  
Departements-  
chefin

- a) Einberufung der Sitzungen und der Terzversammlung sowie deren Leitung
- b) Übergabe und Abnahme der Gebäude und Einrichtungen

Der Departementschef/die Departementschefin verfügt über ein Stimmrecht in der Terzversammlung sowie in der Alp- und Weidkommission, bei Stimmgleichheit fällt der Departementschef/die Departementschefin den Stichentscheid.

## Art. 16

Neben den Arbeiten im Rahmen der Alp- und Weidkommission, haben die Alpmeister insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

Alpmeister

- a) Suche von geeignetem Personal
- b) Viehanmeldungen und Zuteilungen der einzelnen Weidebetriebe
- c) Kontrolle zur Einhaltung der jeweiligen Alpfahrtsvorschriften
- d) Einführung des Personals in den Alp-, Weide- und Sennereibetrieb
- e) Kontrolle über den gesamten Sömmerungsbetrieb wie zweckdienlicher Weidegang (Weidezuteilung), das Melken und die Verarbeitung
- f) Organisation und Aufsicht über das Gemeinwerk
- g) Kontaktperson für das Personal
- h) Besorgung des benötigten Materials für den Sennerei- und Weidebetrieb
- i) Kontrolle des Holzvorrates nach Abschluss der Alpsaison
- j) Meldung von Mängeln an den gemeindeeigenen Gebäulichkeiten
- k) Organisation der Molkenfuhr
- l) Aufteilung des Mulchens
- m) Administration der Sömmerungsbeiträge und Milchrapporte
- n) Protokollführung der Sitzungen der Alp- und Weidkommission und der Terzversammlung

## Art. 17

Der Kassier hat als Rechnungsführer folgende Aufgaben zu erfüllen:

Kassier

- a) Führen der Rechnungen. Dabei wird für jeden Sömmerungsbetrieb eine eigene Betriebsrechnung geführt
- b) Auszahlung der Löhne
- c) Einzug der in Rechnung gestellten Sömmerungskosten
- d) Abrechnung Gemeinwerk
- e) Administration der Sozial- und Personalversicherung für das Personal

## D. Das Gemeinwerk

## Art. 18

Die Alp- und Weidkommission legt die Prioritäten für die jährlich zu erbringenden Gemeinwerkleistungen fest. Sie ist verantwortlich für die Koordination von Leistungen im Gemeinwerk und Leistungen Dritter (z.B. Lehrlingslager, Schülerlager und dergleichen).

Verantwort-  
lichkeit

Insbesondere legen die Alpmeister die Termine für die zu erbringenden Leistungen fest, geben diese bekannt, teilen die Arbeiten zu, stellen das notwendige Material bereit und kontrollieren die Erbringung all dieser Leistungen, wobei sie hierüber Buch führen.

#### Art. 19

Zu den Gemeinwerkarbeiten zählen grundsätzlich alle Arbeiten im Zusammenhang mit dem Alp- und Heimweidebetrieb, insbesondere:

Gemeinwerkarbeiten

##### Frühjahrsarbeiten:

Tränken einrichten, Zuleitungen kontrollieren, Weiden räumen, herumliegendes Holz zusammenlesen, Stauden und Holzwuchs zurückschneiden, Zäune reparieren und unterhalten, Zugänge zu den Weiden unterhalten, Unkraut bekämpfen, etc.

##### Herbstarbeiten:

Tränken und Brunnen stilllegen, Zäune ablegen, Hüteapparate einsammeln, Mist und Jauche ausbringen und verteilen, etc.

#### Art. 20

Die Bestösser der Heimweiden haben im Gemeinwerk die folgenden Pflichtstunden zu leisten:

Pflichtstunden

	Frühjahr	Sommer (Heimweide)	Herbst
– Pro Kuh, Rind oder Mutterkuh (ohne Kalb)	2	2	1
– Pro Mese	1	1	1/2
– Pro Kalb	1/4	1/2	1/4

Die Bestösser der Alpen haben im Gemeinwerk die folgenden Pflichtstunden zu leisten:

– Pro Milchkuh	3
– Pro Rind, Galt- oder Mutterkuh (ohne Kalb)	2
– Pro Mese	1
– Pro Kalb	1/2

Altersbegrenzung: vor dem 1. Juli geboren.

Auswärtige Bestösser leisten die vorgeschriebenen Pflichtstunden nur in den Alpen. Zur Leistung der Pflichtstunden werden nur leistungsfähige Kräfte zugelassen. Das Mindestalter beträgt 14 Jahre.

#### Art. 21

Über das Gemeinwerk wird jährlich im Herbst des laufenden Jahres abgerechnet. Verantwortlich hierfür ist der Kassier.

Abrechnung

Zuviel oder zuwenig geleistete Gemeinwerkarbeit wird zu einem entsprechenden Ansatz der Gemeinde verrechnet.

Maschinenstunden werden nach den von der Terzversammlung festgelegten Ansätzen entschädigt.

Für die auf den Heimweiden oder auf der Alp umgestandenen Tiere entfallen sämtliche Taxen, Gebühren und Auflagen auf dem entsprechenden Sömmerungsgebiet.

## E. Bestossung der Alpen und Heimweiden

### Art. 22

Sämtliches Vieh, das auf die Heimweiden und die Alpen der Gemeinde getrieben werden soll, ist endgültig und schriftlich bis am 1. Februar der Alp- und Weidkommission zu melden. Anmeldung

Mit der endgültigen Anmeldung entstehen dem Bestösser sämtliche Rechte und Pflichten gemäss diesem Reglement.

### Art. 23

Alle Tierhalter haben ihre Tiere selber oder durch Beauftragte auf die Heimweiden oder auf die Alp zu treiben. Die Tierhalter sind verpflichtet, der Hirschaft schriftlich Anzahl und Gattung der Tiere zu melden. Auftrieb

Bei der Alpladung ist jeder verpflichtet, die damit anfallenden Arbeiten unentgeltlich zu leisten. Es sind dies insbesondere das Einstallen und das Bezeichnen der Tierplätze am ersten Abend. Die Weisungen der Alpmeister sind zu befolgen.

Es dürfen nur gesunde und handzahme Tiere aufgetrieben werden. Milch von euterkranken Kühen, die für die Käsefabrikation unbrauchbar ist, wird nicht verarbeitet. Nicht handzahme, aggressive Tiere können auf Weisung der Alpmeister von der Sömmerung ausgeschlossen werden. Im Weiteren gelten die kantonalen Alpfahrtsvorschriften und die Vorschriften der Qualitätssicherung Milch.

### Art. 24

Sämtliche zur Sömmerung aufgetriebenen Tiere müssen vom Viehbesitzer sauber und eindeutig gekennzeichnet werden. Alle aufgetriebenen Tiere müssen eine Schelle tragen. Zeichnung

### Art. 25

Die Grenzzäune sowie die Zäune der Wald-/Weidausscheidung sind durch die Gemeinde, die internen Zäune durch die Terza zu unterhalten. Weitere Weideunterteilungen mit Elektrozäunen werden in Absprache mit dem Personal erstellt. Stacheldrahtzäune sind verboten. Zäune

### Art. 26

Das benötigte Brennholz wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Das Personal ist verpflichtet, im Herbst gleichviel Holz gespalten bereitzuhalten, wie bei Alpbeginn vorhanden war. Brennholz

### Art. 27

Für das Erstellen der Brunnen ist die Gemeinde zuständig. Für den ordentlichen Unterhalt derselben sorgt die Terza. Brunnen

### Art. 28

Die Erstellung und der Unterhalt der Gebäude gehen zu Lasten der Gemeinde. Gebäude

## Art. 29

Die Hütteneinrichtungen, das Sennerei-Grossinventar, die Melkanlagen und die Stromversorgungsanlagen sind Eigentum der Gemeinde. Das Haushaltsinventar gehört der Terza. Über die Eigentumsverhältnisse wird ein Inventar geführt. Anschaffungen und Unterhalt gehen zu Lasten der Eigentümer.

Inventar

## F. Rechnungswesen

## Art. 30

Über die Sömmerungsbetriebe der Gemeinde ist jährlich kostendeckend Rechnung zu führen. Dabei hat der Kassier für jeden Sömmerungsbetrieb eine eigene Betriebsrechnung zu führen.

Rechnungs-  
führung

## Art. 31

Für die Weidenutzung erhebt die Gemeinde pro Stück Vieh eine Grasmiete, die durch die Bürgergemeinde auf Antrag des Gemeindevorstandes festgelegt wird.

Grasmiete

## Art. 32

Die Höhe der Sömmerungskosten für die einzelnen Tiergattungen legt die Alp- und Weidkommission fest.

Sömmerungs-  
kosten

## Art. 33

Für die Stromversorgung auf der Alp Laubenzug und Zanutsch wird ein vom Gemeindevorstand festgelegter jährlicher Betrag erhoben.

Strom-  
versorgung  
Laubenzug

## Art. 34

Die jährlichen Betriebskosten der Sömmerungsbetriebe werden durch die Grasmiettaxen und Sömmerungsbeiträge der Viehhalter pro gesömmer-tes Stück Vieh getragen.

Finanzierung

## Art. 35

Für allfällige Neuinvestitionen und zur Sicherung der Liquidität des Folgejahres sind Rückstellungen zu tätigen. Über dessen Höhe entscheidet die Alp- und Weidkommission.

Rück-  
stellungen

## Art. 36

Sach- und Haftpflichtversicherungen werden durch die Gemeinde abgeschlossen. Die Prämien der Sach- und Haftpflichtversicherung gehen zu Lasten der Gemeinde.

Versiche-  
rungen

Die Personenversicherungen (Krankentaggeld, UVG, BVG, Heilungskosten-Grundversicherung) werden durch den Kassier abgeschlossen. Die Prämien für die Personenversicherungen werden durch die Terza, resp. in Form von Lohnabzügen durch die Angestellten bezahlt. Für weitere Versicherungen wie z.B. die Epidemieversicherung, muss die Terza selber aufkommen.

## G. Schlussbestimmungen

### Art. 37

Beschwerden gegen Weisungen und Entscheide der Alpmeister und der Alp- und Weidkommission können innert 30 Tagen an den Gemeindevorstand gerichtet werden. Beschwerden/  
Bussen

Bei Verstössen gegen dieses Reglement kann der Gemeindevorstand auf Antrag der Alp- und Weidkommission den Fehlbaren mit einer Busse von bis zu Fr. 2000.– bestrafen.

Der Beschwerde- bzw. Einspracheentscheid des Gemeindevorstandes kann nach Massgabe des Verwaltungsgerichtsgesetzes innert 30 Tagen durch Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

### Art. 38

Die Gemeinde Trimmis hat als Eigentümerin der Alpen (Grundeigentümer- und Werkeigentümerhaftung) aber auch als der Terza übergeordnetes Gemeinwesen für eine angemessene versicherungsrechtliche Deckung für Haftpflichtansprüche zu sorgen, die auch den Alpbetrieb umfasst. Haftung

### Art. 39

Dieses Alp- und Weidreglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Dabei werden alle ihm widersprechenden früheren Erlasse aufgehoben. Inkrafttreten

Gemeindepräsident  
Helmut Bauschatz

Gemeindeschreiber  
Peter Bürkli